

Satzung des Nicaragua-Verein Düsseldorf e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Nicaragua-Verein Düsseldorf e.V., Verein zur Förderung der deutsch-nicaraguanischen Partnerschaft".
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung, der Erhalt des Friedens, der Wahrung der Menschenrechte in Mittelamerika und der Entwicklung gegenseitiger partnerschaftlicher Hilfe zwischen den Menschen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern Mittelamerikas.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der gegenseitigen vielfältigen Beziehungen zwischen der Düsseldorfer Bevölkerung und der von Ciudad Sandino/ Nicaragua. Dies geschieht durch:
 - finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von gemeinnützigen, sozialintegrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Projekten in Ciudad Sandino;
 - Unterstützung und Förderung von Projekten der Jugendpflege, Jugendfürsorge und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - Förderung der kommunalen und Schulpartnerschaften;
 - Förderung des kulturellen und wissenschaftlichen Austausches;
 - Förderung des gegenseitigen Informationsaustausches, unter anderem durch Veranstaltungen und Publikationen;
 - Förderung und Durchführung von Aktivitäten, die ein Bewußtsein schaffen für die Zusammenhänge zwischen einer städtischen Region in einem Industrieland und Ciudad Sandino als Stadt in einem Land der "Dritten Welt".

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Wenn kein Zeitpunkt angegeben wurde, wird der Austritt mit Zugang der schriftlichen Erklärung wirksam.
3. Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Verein schädigen oder gegen die Ziele des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ihre Beiträge mehr als ein Jahr lang nicht entrichtet haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Über die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie entscheidet über Ziele, Aufgaben und Struktur des Vereins. Sie beschließt über die Verwendung der Beiträge und der Spenden, die Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, den Ausschluß von Mitgliedern, die Beiträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand mit einfacher Mehrheit abwählen. Auf derselben Mitgliederversammlung muß eine Neuwahl erfolgen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist beschlußfähig, wenn zu ihr schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und BeisitzerInnen, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Eines der Vorstandsmitglieder ist für die Kasse verantwortlich. Der/ Die Kassenverantwortliche wird innerhalb einer Woche nach der Vorstandswahl vom Vortsand benannt. Die drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Dabei sind sie im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.

2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt mitgliederöffentlich. Er führt die laufenden Geschäfte und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat auf jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

§9 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen und über den Rechnungsabschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an:

Informationsbüro Nicaragua e.V., Wuppertal, Katernberger Schulweg 123,

Medico International e.V., Frankfurt, Hanauer Landstraße 147-149,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung zu verwenden haben.

Tag der Errichtung der Satzung: 30.10.1985.

Letzte Satzungsänderung: Eintragung beim Amtsgericht vom 18. 04. 1997